



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.12.2000
Seite: 73

9. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

822

9. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Vom 7. Dezember 2000

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 ([GV. NRW. S. 664](#)), zuletzt geändert durch den 8. Nachtrag vom 30. September 1999 / 2. November 1999 ([GV. NRW. S. 675](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 S. 2 Nr. 10 wird die Formulierung „... Personen, die Blut oder körpereigenes Gewebe spenden, ...“ ersetzt durch

„... Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, ...“.

2. In § 18 Abs. 2 wird die Formulierung „... 120.000,- DM (§ 85 Abs. 2 SGB VII)“ ersetzt durch

„... das 2,75fache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße West (§§ 18 Abs. 1 SGB IV, 85 Abs. 2 SGB VII).“

3. In § 26 Abs. 2 der Satzung wird

(1) ... „vom 21. Dezember 1977“ gestrichen.

(2) ... „vom 3. August 1981.“ ersetzt durch „... in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 28 Abs. 3 der Satzung wird „... vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ...“ ersetzt durch

„... von der zuständigen obersten Behörde ...“

5. Abschnitt VII § 32 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt VII
Freiwillige Versicherung

§ 32
Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich Personen freiwillig versichern, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit der Verband auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Verband. Dieser führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

(3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden bei der Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Verband, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag beim Verband eingegangen ist.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens in eine anderweitige Zuständigkeit erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 S. 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(5) Abweichend von § 5 des Anhangs zu § 24 der Satzung sind die Versicherten selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

Beiträge werden entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben.“

Artikel II

Der 9. Nachtrag zur Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 9. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 7.12.2000 beschlossen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
von L e n n e p

Der Vorsitzende des Vorstandes
S t u h l m a n n

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 7. Dezember 2000 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 9. Februar 2001

I.2-3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S c h ü r m a n n

GV. NRW. 2001 S. 73